

Richtlinien

zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Hückelhoven



Vorwort

Die (offene) Kinder- und Jugendarbeit ist neben den Schulen und den Kindertageseinrichtungen ein gleichberechtigter Teil der sozialen Infrastruktur in der Stadt Hückelhoven. Deshalb ist es wichtig, die Bedürfnisse der jungen Menschen ernst zu nehmen und Angebote allen jungen Menschen zugänglich zu machen.

Die bisher geltenden Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Hückelhoven, die am 01.04.2015 in Kraft getreten sind, wurden in diesem Jahr grundlegend überarbeitet. Insbesondere wurden die Vorschläge von Zuschussnehmern und freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit aufgegriffen, um die Richtlinien inhaltlich pädagogisch weiter zu entwickeln aber auch die finanzielle Unterstützung auszubauen. Hierbei wurden die vom Land in den Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW vorgenommenen Änderungen ebenfalls berücksichtigt.

Mit der Beschlussfassung über die Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Hückelhoven am 26.11.2020 hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt einhellig zum Ausdruck gebracht, dass die Stadt Hückelhoven auch weiterhin den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit finanzielle Unterstützung gewährt. Die Richtlinien geben den Maßnahmenträgern Planungssicherheit und sollen sie animieren, in der Kinder- und Jugendarbeit die bisherigen Aktivitäten aufrecht zu erhalten bzw. noch auszudehnen.

Die novellierten Richtlinien sollen den Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit, ob ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig, eine adäquate Unterstützung für die Planung und Durchführung ihrer Maßnahmen und Projekte sein.

Ich danke allen in der Jugendarbeit Tätigen für ihr Engagement zum Wohle der Kinder in der Stadt Hückelhoven, sowie für die konstruktive Mitarbeit zur Novellierung der Richtlinie.



Bernd Jansen

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Hückelhoven

I. Inhaltsverzeichnis.....	3
I.1 Tabellarische Übersicht Förderrichtlinien.....	5
II. Allgemeine Förderrichtlinien und Fördergrundsätze	7
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Gegenstand der Förderung.....	7
2. Allgemeine Bestimmungen	7
3. Kinder- und Jugendschutz gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII	7
4. Inklusion und Teilhabe als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe.....	8
5. Zuwendungsempfänger, Antragsberechtigte, Teilnehmer.....	9
6. Ausschlusskriterien –Was und wer wird nicht gefördert?	9
7. Antragsverfahren, Antragsfristen, Art, Umfang und Auszahlung der Zuwendung	9
8. Inkrafttreten.....	11
III. Einzelförderrichtlinien	12
III.1 Kinder- und Jugendberholung	12
III.2 Internationale Jugendbegegnungen	14
III.3 Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und – gruppen (Tages- und Wochenendfahrten)	16
III.4 Schulungen, Lehrgänge, Seminare für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen sowie neben- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit.....	18
III.5 Zuwendung an den Stadtjugendring und die Jugendverbände.....	20
I. Stadtjugendring	20

2. Jugendgruppen und -verbände, Träger von Kinder- und Jugendfreizeitstätten ohne neben- und hauptamtliches Personal.....	20
III.6 Kinder- und Jugendschutzveranstaltungen, Medienkompetenz	21
III.7 Jugendbildungsveranstaltungen (Soziale, kulturelle, naturwissenschaftlich - technische, berufliche, politische Bildung, Gedenkstättenfahrten etc.).....	22
1. Bildungsveranstaltung auf städtischer Ebene, bzw. Dekanats-, Diözesan-,Kirchenkreis-, Kreisebene etc.	24
2. Bildungsveranstaltungen durch Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten	24
3. Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus.....	24
III. 8 Berufsvorbereitende Maßnahmen.....	26
III.9 Jugendpflegematerialien	27
III.10 Sonderaktivitäten, Modellprojekte , Experimente und Einzelprojekte nach Infos Kinder- und Jugendförderplan (KJPI NRW)	28
III.11 Förderung von Investitionen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit	29
III.12 Verfahren Jugendleitercard.....	30
III.13 Sonderurlaubsgesetz.....	31

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Hückelhoven			
Art der Maßnahme/Veranstaltung	Dauer	Zuschusshöhe	Zuschussvoraussetzungen
III.1 Kinder- und Jugendholung			Seite 12
1. Außerörtliche	3-21 Tage	6 € je Tag und TN	MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 6-18 Jahre
2. Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahme u. Ferienspiele	4-21 Tage	6 € je Tag und TN	MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 6-18 Jahre
III.2 Internationale Jugendbegegnungen			Seite 14
1. Begegnungen im Ausland	5-14Tage	6 € je Tag und TN	Verpflichtung zum Gegenbesuch/MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 12-26 Jahre
2. Begegnungen in Hückelhoven	5-14Tage	6 € je Tag und Gast/höchstens 1.300 €	Verpflichtung zum Gegenbesuch/Mindestgastzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 12-26 Jahre
3. Maßnahmen Jugendwerke (dt.-franz., dt.-pol. u.a.)	5-14Tage	bis zu 6 € je Tag und TN	Verpflichtung zum Gegenbesuch/MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 12-26 Jahre
4. Vorbereitung		pauschal 100% der anerkennungsfähigen Kosten / höchstens 500 €	
III.3 Veranstaltungen u. Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände/-gruppen			Seite 16
1. Tagesveranstaltung	mindestens 5 Std.	pauschal 75% der anerk. Kosten/höchsten 300 € und 6 € je TN	MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 6-18 Jahre
2. Wochenendfahrt	Wochenende Fr-So	pauschal 75% der anerk. Kosten/höchstens 500 € und 12 € je TN	MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 6-18 Jahre
3. Offene Kinder- und Jugendveranstaltung		pauschal 85% der anerk. Kosten/höchstens 400 €	offenes Angebot
III.4 Schulungen, Aus-, Fort- u. Weiterbildung MitarbeiterInnen			Seite 18
1. Allgemeine Aus-, Fort- u. Weiterbildungsmaßnahmen	bis 5 Tage	50% der anerk. Kosten/höchstens 14 € je Tag und TN	5 Std. Bildungsarbeit pro Tag/15 Std. pro Wochenende aber nicht weniger als 3 Std. pro Tag/MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/TN ab 14 Jahren
2. Kurse der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten	bis 5 Tage	50% der anerk. Kosten/höchstens 50 € je TN und Kurs	5 Std. Bildungsarbeit pro Tag/15 Std. pro Wochenende aber nicht weniger als 3 Std. pro Tag/MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/TN ab 14 Jahren
3. Kurzveranstaltungen, Vorträge u.ä. auf städtischer Ebene	mindestens 1,5 Std.	pauschal 150 €	MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/TN ab 14 Jahren
III.5 Zuschuss Stadtjugendring u. Jugendverbände			Seite 20
1. Stadtjugendring		pauschal/jährlich festgelegt durch JHA	
2. Jugendverbände		pauschal/Verteilvorschlag durch Stadtjugendring (SJR)	Mitglied im Stadtjugendring/kein neben- oder hauptamtliches Personal

Art der Maßnahme/Veranstaltung	Dauer	Zuschusshöhe	Zuschussvoraussetzungen
III.6 Kinder- u. Jugendschutzveranstaltungen / Medienkompetenz			Seite 21
	Bis zu 100% der anerk. Kosten/ höchstens 300 € pro Veranstaltung/ Maßnahme		MindestTNzahl 10 Personen höchstens 100/TN 6-18 Jahre und Eltern
III.7 Jugendbildungsveranstaltungen			Seite 22
I. Bildungsveranstaltungen auf städtischer, Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis, Kreisebene etc.			
a.) Mehrtägige Veranstaltungen	bis 5 Tage	75 % der anerk. Kosten/ höchstens 12 € pro Tag und TN	5 Std. Bildungsarbeit pro Tag/15 Std. pro Wochenende aber nicht weniger als 3 Std. pro Tag/MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/TN fünfte Schulklasse bis 35 Jahre
b.) Tagesveranstaltungen		75 % der anerk. Kosten/ höchstens 400 €	6 Std. Bildungsarbeit/ MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/ TN fünfte Schulklasse bis 35 Jahre
c.) Abendveranstaltungen sowie Veranstaltungsreihen	mindestens 1,5 Std.	pauschal 150 €	MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/TN fünfte Schulklasse bis 35 Jahre
d.) Einzelprojekte		100% der anerk. Kosten/ höchstens 500 €	MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/TN fünfte Schulklasse bis 35 Jahre
2. Kurse der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten			
		75 % der anerk. Kosten/ höchstens 30 € je TN und Kurs	MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/TN fünfte Schulklasse bis 35 Jahre
3. Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus			
a.) NRW, Bundesgebiet sowie an NRW grenzendes Ausland	bis 4 Tage	50% der anerk. Kosten/ höchstens 20 € je Tag und TN	MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/TN fünfte Schulklasse bis 35 Jahre
b.) Europäisches Ausland	bis 6 Tage	50% der anerk. Kosten/ höchstens 20 € pro Tag und TN	MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/TN fünfte Schulklasse bis 35 Jahre
III.8 Berufsvorbereitende Maßnahmen			Seite 26
	3 bis 7 Tage	50% der anerk. Kosten/ höchstens 7 € je Tag und TN	5 Std. Bildungsarbeit pro Tag/TN ab Jahrgangsstufe 8
III.9 Jugendpflegematerialien			Seite 27
			bis 400 € Gesamtwert 100 % d.a. Kosten/über 400 € 75 % der anerkennungsfähigen Kosten/, höchstens 1.000 €
III.10 Sonderaktivitäten, Modellprojekte u. Experimente			Seite 28
			Antrag bis 01.08. für nachfolgende Jahr/Entscheidung Jugendhilfeausschuss bzw. Rat der Stadt Hückelhoven
III.11 Investitionen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Neu-, Umbau etc.)			Seite 29
			Bedarfsfeststellung durch Jugendhilfeplanung/ Entscheidung Jugendhilfeausschuss bzw. Rat der Stadt Hückelhoven
III.12 Verfahren Jugendleitercard			Seite 30
Pädagogisch-inhaltliche Anforderungen, Allgemeine Bestimmungen, Antragsberechtigte, Teilnehmer (TN), Antragsverfahren und Antragsfristen, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückforderung, Ausschlusskriterien u.a. siehe Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien!			

II. Allgemeine Förderrichtlinien und Fördergrundsätze

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Gegenstand der Förderung**

Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien durch die Stadt Hückelhoven als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das Stadtgebiet erfolgt auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung. Im Besonderen sind hier die §§ 11, 12, 14, 16 in Verbindung mit den §§ 73-75 und §§ 79-80 als Rechtsgrundlage und Gegenstand der Förderung zu nennen.

2. **Allgemeine Bestimmungen**

- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der städtischen Zuschüsse wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Förderung kann nur im Rahmen der durch den Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.
- Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind eine Teil- und Restfinanzierung. Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung und der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme bzw. Veranstaltung. Des Weiteren muss der Zuschussempfänger in der Lage sein, mögliche Folgekosten zu tragen. Teilnehmerbeiträge gelten als Eigenleistung.
- Landes- und Bundesmittel sind vorrangig zu beantragen und werden als Einnahmen auf die anerkennungsfähigen Kosten angerechnet.
- Des Weiteren verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, die erhaltenen Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden.
- Für Versäumnisse bei der Antragstellung an anderer Stelle tritt die Stadt in ihren finanziellen Auswirkungen nicht ein. Ebenfalls können ausfallende Landes- oder Bundesmittel nicht durch die Stadt ausgeglichen werden.

3. **Kinder- und Jugendschutz gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII**

Für den Einsatz der pädagogischen tätigen Fachkräfte und neben- und ehrenamtlich tätigen Personen in der Kinder- und Jugendarbeit finden die Bestimmungen der §§ 8a, 72 und 72a SGB VIII Anwendung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen zu beachten.

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum ersten Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Gegenstand der Regelungen ist die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen gemäß §72a SGB VIII.

In §72a SGB VIII ist geregelt, dass Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe u.a. verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen. Damit diese Personen nicht in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden können, müssen u. a. neben- und ehrenamtlich tätige Personen bei bestimmten Tätigkeiten durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind.

Für nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Personen hat das Jugendamt mit den freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden Vereinbarungen abgeschlossen, die die wesentlichen Verfahrensabläufe beinhalten, als Hilfestellung zur Umsetzung dienen und die Träger zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes „Prävention“ auffordern.

Nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und sonstige Vereine und Initiativen, die nach den Förderrichtlinien antrags- und zuwendungsberechtigt

sind und die entsprechenden Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII nicht abgeschlossen haben, werden grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

4. Inklusion und Teilhabe als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe

Alle öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe tragen die Verantwortung, dass die Ziele des “Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen” (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD, UN-Behindertenrechtskonvention vom 3. Mai 2008) umgesetzt werden.

Auch der Bereich der Kinder- und Jugendarbeit muss alltagstaugliche und praxisnahe Zugänge schaffen, damit sowohl die Potentiale der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung als auch die besonderen Möglichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit erschlossen werden. Es gilt, sie aktiv zu beteiligen und mit ihnen selbstbestimmte Angebote zu gestalten. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen u.a. Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (vgl. UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 1).

Kinder- und Jugendarbeit kann von ihrer Grundausrichtung her in besonderer Weise den Einzelnen dabei unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu fördern, beziehungsweise am kulturellen Leben sowie an Spiel-, Erholungs-, Freizeit und Sportaktivitäten teilzuhaben. Dort decken sich die normativen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG- SGB VII §§ 1, 11,12,13 und 14), drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (nachfolgend 3. AG-KJHG - KJFÖG NRW) und die UN- Behindertenkonvention (Artikel 19, 24 und 30). Kinder- und Jugendarbeit ist also ein wichtiger Akteur, wenn es um inklusive Bildung geht.

Das SGB VIII gibt für den Bereich der Jugendhilfe mit den §§ 1, 11,12,13 und 14 die Rahmenbedingungen vor. Die hier verankerten Angebote und Leistungen beziehen sich grundsätzlich auf alle Kinder und Jugendlichen. Sie sollen allen jungen Menschen in ihrer Verschiedenheit offenstehen und ihnen die Teilhabe und Teilnahme ermöglichen.

In der Regel sind Angebote und Maßnahmen koedukativ und divers ausgerichtet, dies bedeutet im Allgemeinen die gemeinsame Bildung von Mädchen, Jungen und intersexuellen Kindern und Jugendlichen. In der Einzelförderrichtlinie gibt es keine gesonderte Position für Mädchen und Jungenarbeit. Spezielle Angebote und Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 4 und 10 Abs.8 -3.AG-KJHG-KJFÖG NRW, die sich ausschließlich nur an Mädchen, Jungen oder intersexuelle Kinder und Jugendliche richten, können in den verschiedenen Einzelpositionen im Einzelfall berücksichtigt werden.

5. Zuwendungsempfänger, Antragsberechtigte, Teilnehmer

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind:

- nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (Jugendorganisationen, Jugendverbände, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts),
- der Stadtjugendring Hückelhoven, sonstige Vereine, Initiativen oder Initiativgruppen und andere nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie anerkannte Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen,
- Veranstalter/Träger förderungswürdiger Sonderaktivitäten, die in ihrer Zielsetzung den Bestimmungen des SGB VIII entsprechen.
- Es werden nur Teilnehmer gefördert, die in Hückelhoven mit ihrem ersten oder zweiten Wohnsitz gemeldet sind. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Pos. III Ziffer 2 „Internationale Jugendbegegnungen“. Leiter und Betreuer können auch dann gefördert werden, wenn sie außerhalb von Hückelhoven wohnen.
- Die Mindestteilnehmerzahlen sowie die entsprechenden Altersgrenzen sind den Einzelpositionen zu entnehmen.
- Zuschussempfänger, ausgenommen Spitzenverbände, müssen ihren Sitz im Stadt- und Kreisgebiet bzw. unmittelbar angrenzend haben.

6. Ausschlusskriterien – Was und wer wird nicht gefördert?

- Veranstaltungen und Maßnahmen bzw. Jugendpflegematerialien und Einrichtungsgegenstände, die bereits vor der Bewilligung begonnen oder abgeschlossen bzw. angeschafft wurden, sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen, die in erster Linie konsumorientiert und/oder mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sind sowie sich zu mehr als einem Drittel auf Fahrten mit Verkehrsmitteln (Bus, Bahn etc.) erstrecken.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen der Kinder- u. Jugenderholung, Internationale Jugendbegegnungen etc., die durch einen gewerblichen Reiseveranstalter organisiert und durchgeführt werden.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend gewerblichen, innerverbandlichen, beruflichen, parteipolitischen, religiösen, wissenschaftlichen, gewerkschaftlichen, vereinsportlichen oder schulischen Charakter haben bzw. im unmittelbaren Zusammenhang mit Sportwettkämpfen oder dem Betrieb von Kindertagesstätten und Schulen stehen.
- Nicht antragsberechtigt sind Schulen, Kindertageseinrichtungen und Einzelpersonen.

7. Antragsverfahren, Antragsfristen, Art, Umfang und Auszahlung der Zuwendung

- **Antrag**
 - In der Regel ist dem Antrag ein Kosten - und Finanzierungsplan der Maßnahme ggf. eine Teilnehmerliste oder auch ein Programm beizufügen (siehe auch Einzelpositionen).

- **Antragsfristen**

- Maßnahmen (außerörtliche Kinder- und Jugenderholung, ganztätige örtliche Erholungsmaßnahmen, Internationale Jugendbegegnungen ausgenommen Ferienspiele) **vom 01.01. - 30.04. des Jahres: bis zum 31.12. des Vorjahres**, jedoch spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme
- Maßnahmen (außerörtliche Kinder- und Jugenderholung, ganztätige örtliche Erholungsmaßnahmen, Internationale Jugendbegegnungen ausgenommen Ferienspiele) **vom 01.05. - 31.12. des laufenden Jahres: bis zum 01.05. des Jahres**, jedoch spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme
- Jugendpflegematerialien rechtzeitig vor Anschaffung
- Für alle anderen Bereiche sind die Antragsfristen in den Einzelpositionen geregelt.

Verspätet eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn nach Abrechnung aller rechtzeitig eingegangenen Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Treten nach der Antragstellung Änderungen in der Planung und Durchführung ein, sind diese umgehend dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.

- **Zweckbindungsfristen**

Der Zuschussempfänger hat eine rechtsverbindliche Erklärung in schriftlicher Form darüber abzugeben, dass

- Gebäude und Gebäudeteile 25 Jahre
- Einrichtungsgegenstände 10 Jahre
- Jugendpflegematerialien 5 Jahre

dem angegebenen Verwendungszweck erhalten bleiben. Im begründeten Ausnahmefall kann vor Ablauf der Fristen ein erneuter Zuschuss für Ersatzbeschaffungen gewährt werden.

- **Bewilligung und Auszahlung**

- Die Betriebskostenzuschüsse für die offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen werden angelehnt an die Richtlinien des Landesjugendplans und nach Möglichkeit vierteljährlich, wenn keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, ausgezahlt.
- In der Regel erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises. In begründeten Ausnahmen kann bis zu 75 % des zu erwartenden Betrags vorab ausgezahlt werden. Etwaige Auszahlung der Zuschüsse für Gebäude und Gebäudeteile unterliegen einer besonderen Regelung. Vorauszahlungen können nur erfolgen, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind.
- Der Zuschuss wird nur auf ein vom Antragsteller genanntes Konto überwiesen (kein Privatkonto).
- Zuschüsse werden erst ab einem Betrag von **25 €** ausgezahlt.
- Jugendpflegematerialien siehe Pos. III Ziffer 9

- **Rückforderung von Zuschüssen**

Zuschüsse können zurückfordert werden, wenn

- die Bewilligung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ausgesprochen wurde
- Zuschüsse nicht verwendet wurden

- Zuschüsse entgegen dem Zweck im Bewilligungsbescheid verwendet wurden bzw. Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt wurden
- die Richtlinien nicht beachtet werden
- eine Maßnahme nicht oder nur in Teilen durchgeführt wurde
- kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

Die Rückforderung wird von der Stadt durch Bescheid geltend gemacht.

Wird die Nutzung von geförderten Gebäuden oder Gebäudeteilen oder Einrichtungsgegenständen oder Jugendpflegematerialien vorzeitig aufgegeben, ist für jedes begonnene fehlende Jahr 1/25 bzw. 1/10 bzw. 1/5 des gewährten Zuschusses zurückzuzahlen.

Zu viel erhaltene und nicht verwendete Mittel sind umgehend und ohne Aufforderung der Stadt Hückelhoven zurückzuzahlen. Rückgefordert werden und zurückzuzahlen sind Beträge erst ab einer Höhe von **5,00 €**.

- **Abrechnungen und Verwendungsnachweise**

Der Zuschussempfänger hat umgehend nach Beendigung bzw. Durchführung der Maßnahme oder des Erwerbs eines Gegenstands einen Verwendungsnachweis zu erstellen bzw. Belege vorzulegen, sofern in den Einzelpositionen keine besonderen Regelungen getroffen wurden. Bei Maßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, wird die Kopie des hierfür entsprechenden Verwendungsnachweises als Abrechnungsgrundlage akzeptiert.

Fahrkosten können ausschließlich nach dem Landesreisekostengesetz (aktuell LRKG vom 01.01.2014) in der jeweils gültigen Fassung geltend gemacht werden.

Es besteht kein Anspruch auf Nachbewilligung, wenn sich die Kosten der Maßnahme gegenüber der Bewilligung erhöht. Bei Verwendungsnachweisen, die bei der Vorlage einen höheren Bedarf ausweisen als bei der Antragstellung, kann der Mehrbedarf nur nach Abrechnung aller bewilligten Beträge und im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigungen zu prüfen. Der Zuschussempfänger hat sämtliche Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Jugendamt vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am 01. 01. 2021 in Kraft und lösen die Förderrichtlinien vom 01.04.2015 ab.

III. Einzelförderrichtlinien

III.1 Kinder- und Jugendberufshilfe

Allgemeines:

Mit Kinder- und Jugendberufshilfe sind sowohl Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen in Ferienlagern, Zeltlagern, Jugendherbergen etc. ebenso gemeint wie Ferienaufenthalte in der heimatlichen Umgebung und der Teilnahme an Ferienspielen. Da junge Menschen hier über einen längeren Zeitraum in einer Gruppe zusammenleben, sind diese Maßnahmen besonders dazu geeignet, Erlebnisse und Erfahrungen in der Gruppe zu ermöglichen sowie die Sozialkompetenz und die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu fördern.

Grundsätzlich werden Teilnehmer **vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** gefördert, soweit keine gesonderten Regelungen in den Einzelpositionen zu finden sind. Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden nur dann gefördert, wenn sie nachweisen können, dass sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst, ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr leisten, studieren oder arbeitslos sind. Für einen Teilnehmer wird in einem Kalenderjahr nur einmal ein Zuschuss für eine außerörtliche Erholungsmaßnahme gewährt.

Gefördert werden nur **Gruppen mit mindestens 7 Teilnehmern, einer Leitungskraft und einem weiteren Betreuer.**

Die **Gesamtleitung** einer Maßnahme muss durch eine **volljährige Person** verantwortlich sichergestellt sein. Sonstige Leiter, Betreuer und Helfer müssen **mindestens 16 Jahre** alt sein und ihre Qualifikation in der Regel als Jugendgruppenleiter nachweisen können.

Zusätzlich geförderte Leitungskräfte, Betreuer, sonstige Helfer, Teilnehmer:

- Der freie Träger von **Ferenspielmaßnahmen** in Hückelhoven erhält zur Weiterleitung für die ehrenamtliche Leiterin oder den ehrenamtlichen Leiter der Maßnahme eine Aufwandsentschädigung von **100 € pro Tag**.
- Der örtliche freie Träger aus Hückelhoven erhält für ehrenamtlichen Betreuerinnen oder Betreuer von **Ferispiel- und Jugendberufshilfemaßnahmen** einen Zuschuss von **20 € pro Tag der Maßnahme und anerkannter Betreuerin oder anerkannten Betreuer.**
- Zusätzlich wird ab dem zehnten Teilnehmer und für jeden zehnten weiteren Teilnehmer jeweils ein Betreuer wie ein Teilnehmer gefördert.
- Bei geschlechtsgemischten Gruppen muss sowohl eine weibliche als auch eine männliche Leitungs-/Betreuerkraft (volljährig) die Maßnahme begleiten.
- Bei der Teilnahme von mindestens zwei behinderten Kindern oder Jugendlichen an inklusiven Maßnahmen (Teilnahme behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche) kann ein zusätzlicher Betreuer gefördert werden. Weitere Ausnahmen werden im Einzelfall entschieden. Bei der Teilnahme von mehrfach- oder schwerstbehinderten Personen entscheidet das Jugendamt im Einzelfall und es kann ggf. eine Einzelbetreuung anerkannt und gefördert werden, soweit hier nicht dem SGB VIII vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen sind. Ein Nachweis über die Behinderung ist dem Antrag beizufügen z.B. Behindertenausweis.

Als behindert gelten Personen, die dauerhaft wesentlich körperlich, geistig oder seelisch behindert (SGB IX § 2 Abs. 1) sind oder dem Personenkreis nach § 53 SGB XII und § 35 SGB VIII angehören und deshalb zum Teil ohne besondere Hilfe und Betreuung nicht an den Maßnahmen teilnehmen können. Die zusätzlichen Betreuer und entsprechenden Teilnehmer der inklusiven Maßnahmen werden dreifach

bezuschusst. Für alle anderen Maßnahmen gilt der einfache Fördersatz von 6,00 € nach den Positionen I und 2.

- Als Küchenpersonal kann für die Gesamtmaßnahme zusätzlich eine Person wie ein Teilnehmer gefördert werden.
- Nicht schulpflichtige Kinder von Leitungs- und Betreuungskräften können wie Teilnehmer gefördert werden.

Maßnahmeformen und Förderung:

1. Außerörtliche Erholungsmaßnahme

- Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer **6,00 €**.
- Minstdauer **3 Tage** und Höchstdauer **21 Tage**
- An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag

2. Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahme (Stadtranderholung etc.) und Ferienspiele

- Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer **6,00 €**.
- Minstdauer **4 Tage** und Höchstdauer **21 Tage**

Verfahren:

1. Antrag

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der aufgeführten Antragsfristen, siehe Pos. II Ziffer 7, beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven einzureichen. Der Zuschussempfänger/Veranstalter/freie Träger muss ausreichenden Versicherungsschutz für die Teilnehmer und Maßnahme (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) nachweisen können.

2. Verwendungsnachweis

Als **Verwendungsnachweis** ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers bis zum **30.09. des Jahres** dem Jugendamt einzureichen. Bei Maßnahmen, die nach dem 30.09. durchgeführt werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme bzw. spätestens bis zum 15.11. des Jahres vorzulegen. Auf gesonderten Antrag kann die Frist verlängert werden.

Teilnehmer werden pauschal abgerechnet, das heißt, wer am ersten Tag anwesend war oder z.B. aufgrund von Erkrankung erst später teilnehmen konnte, wird für die ganze Maßnahme bezuschusst.

Für die ganztägigen örtlichen Erholungsmaßnahmen und Ferienspiele ist eine Teilnehmerliste zu führen und dem Verwendungsnachweis beizufügen.

III.2 Internationale Jugendbegegnungen

Allgemeines:

Internationale Jugendarbeit und -begegnung soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe über die Grenzen hinweg ermöglichen. Sie soll jungen Menschen helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und die eigene Situation besser zu erkennen sowie ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern Verständnis und Toleranz entgegenzubringen.

Für die Durchführung von internationalen Begegnungen ist es notwendig, gemeinsam mit den Partnern, ein qualifiziertes Programm zu erstellen. Das Programm der Maßnahme soll sowohl Kenntnisse über die Kultur, Sprache, Lebensgewohnheiten und politische Strukturen in anderen Staaten vermitteln als auch Möglichkeiten zu gemeinsamen Veranstaltungen, zu Festen, Freizeit und zum Knüpfen persönlicher Beziehungen zu Gastgebern und Gastfamilien bieten. Des Weiteren soll das vereinbarte Programm im Besonderen Aufschluss über Zielgruppen, Lernziele, Arbeitsmethoden und, bei themenorientierten Programmen, auch hinreichend über die Themen geben. Eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung muss gewährleistet werden.

Das Prinzip der Gegenseitigkeit ist soweit wie möglich zu beachten. Bilaterale und Trilaterale Hin- und Rückbegegnungen sollen möglichst innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten stattfinden. Einem Zuschussempfänger wird ein Zuschuss für eine weitere Begegnung im Ausland nur dann gewährt, wenn er zwischenzeitlich eine internationale Begegnung im Inland durchgeführt hat.

Gefördert werden Teilnehmer ab dem vollendetem 11. Lebensjahr (in Ausnahmefällen ab dem 5. Schuljahr) **bis zum vollendetem 27. Lebensjahr**. Die Mindestdauer einer Maßnahme beträgt **5 Tage** und Höchstdauer **14 Tage**, wobei An- und Abreisetag als 1. Verpflegungstag gelten.

Gruppenstärken, Vorgaben für Leitungskräfte und Betreuerschlüssel siehe Pos.III Ziffer I Kinder- und Jugenderholung.

Für einen Teilnehmer wird in einem Kalenderjahr nur einmal ein Zuschuss für eine Internationale Jugendbegegnungen gewährt.

Maßnahmeformen und Förderung:

1. Begegnungen im Ausland

- Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer **6,00 €**.

2. Begegnungen in Hückelhoven bzw. in der Euregio

- Der Zuschuss beträgt je Tag und Gast **6,00 €** wobei die Höchstgrenze auf **1.300 €** festgesetzt ist.

3. Maßnahmen Deutsch-Französisches/-Polnisches Jugendwerk und andere Austauschorganisationen

- Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer bis zu **6,00 €**, wenn das entsprechende Jugendwerk/Organisation die Maßnahme nicht voll finanziert.

4. Städtepartnerschaften

- Die Förderung von Jugendbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften mit der Stadt Hückelhoven wird im Einzelfall vom Rat der Stadt beraten und entschieden (siehe Ortsrecht „Richtlinien für die Bezuschussung von Austauschbesuchen im Rahmen von Städtepartnerschaften“ in der jeweils gültigen Fassung).

5. Vorbereitung von internationalen Jugendbegegnungen

- Für die Vorbereitung von internationalen Jugendbegegnungen kann pauschal ein Zuschuss **bis zu 100 %** der anerkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten, höchsten aber jedoch **500 €**, gewährt werden.

Verfahren:

1. **Antrag**

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der aufgeführten Antragsfristen, siehe Pos. II. Ziffer 7, beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven einzureichen. Dem Antrag ist das Programm der Begegnung beizufügen.

Der Zuschussempfänger/Veranstalter/freie Träger muss ausreichenden Versicherungsschutz für die Teilnehmer und Maßnahme (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) nachweisen können.

2. **Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers bis zum **30.09. des Jahres** dem Jugendamt einzureichen. Bei Maßnahmen, die nach dem 30.09. durchgeführt werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme bzw. spätestens bis zum **15.11.** des Jahres vorzulegen. Auf gesonderten Antrag kann die Frist verlängert werden.

Dem Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher Erfahrungsbericht beizufügen.



III.3 Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und –gruppen (Tages- und Wochenendfahrten)

Allgemeines:

Gefördert werden nur Maßnahmen, die als offenes Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene konzipiert sind.

Grundsätzlich werden Teilnehmer vom **6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** gefördert, soweit keine gesonderten Regelungen in den Einzelpositionen zu finden sind. Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden nur dann gefördert, wenn sie nachweisen können, dass sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst, ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr leisten, studieren oder arbeitslos sind.

Gefördert werden nur **Gruppen mit mindestens 7 Teilnehmern, einer Leitungskraft und einem weiteren Betreuer.**

Die Gesamtleitung einer Maßnahme muss durch eine volljährige Person verantwortlich sichergestellt sein. Sonstige Leiter, Betreuer und Helfer müssen mindestens 16 Jahre alt sein und ihre Qualifikation in der Regel als Jugendgruppenleiter nachweisen können.

Zusätzliche Betreuer und Regelungen für Teilnehmer siehe Pos.III Ziffer I Kinder- und Jugenderholung.

Nicht gefördert werden Maßnahmen von Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Maßnahmeformen und Förderung:

1. Tagesveranstaltung

Der Zuschuss beträgt je Maßnahme **bis zu 75 %** der anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten für Verpflegung, Verbrauchsmaterialien, Medieneinsatz und Honorare, höchstens aber **300 €**.

Der städtische Zuschuss darf je Teilnehmer **6,00 €** nicht übersteigen.

Die Mindestdauer einer Maßnahme beträgt **5 Zeitstunden.**

2. Wochenendfahrt

Der Zuschuss beträgt je Maßnahme **bis zu 75 %** der anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten für Verpflegung, Verbrauchsmaterialien, Medieneinsatz und Honorare, höchstens aber **500 €**.

Der städtische Zuschuss darf je Teilnehmer **12,00 €** nicht übersteigen.

Gefördert werden Maßnahmen, die sich über ein verlängertes Wochenende (freitags nachmittags bis sonntags mittags) erstrecken.

Im Ausnahmefall kann eine Maßnahme auch als Wochenendfahrt gefördert werden, die sich auf den Zeitraum von Samstagmorgen bis Sonntagabend erstreckt.

3. Offene Kinder- und Jugendveranstaltung

Für offene Kinder- und Jugendveranstaltungen, z.B. Kinder- und Jugendtage, Ausstellungen, Spielbörsen, Theater, Wettbewerbe, Musik- und Filmvorführungen etc., für die offen eingeladen wird, kann ein Zuschuss von **bis zu 85 %** der anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten, höchstens aber **400 €**, gewährt werden.

Verfahren:

1. Antrag

Tagesveranstaltung und Wochenendfahrten

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der aufgeführten Antragsfristen, siehe Pos. II Ziffer 7, beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven einzureichen. Dem Antrag ist das Programm der Maßnahme beizufügen.

Der Zuschussempfänger/Veranstalter/freie Träger muss ausreichenden Versicherungsschutz für die Teilnehmer und Maßnahme (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) nachweisen können.

Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen

6 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Antrag mit Programm, Veranstaltungsort und -dauer, Bankverbindung, Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

2. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers bis zum **30.09. des Jahres** dem Jugendamt einzureichen. Bei Maßnahmen, die nach dem 30.09. durchgeführt werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme bzw. spätestens bis zum **15.11.** des Jahres vorzulegen. Auf gesonderten Antrag kann die Frist verlängert werden.



III.4 Schulungen, Lehrgänge, Seminare für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen sowie neben- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit

Allgemeines:

Eine fachlich qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit setzt eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung von ehren-, neben- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen voraus.

Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche in der Kinder- und Jugendarbeit, der verbandlichen wie der offenen Jugendarbeit erfordern theoretische und praktische Kenntnisse in den Bereichen Pädagogik, Recht, Psychologie, staatspolitische Bildung, über Fördermöglichkeiten, Methoden außerschulischer Jugendarbeit, organisatorische Hilfen sowie über Freizeitverhalten und Freizeitinteressen junger Menschen.

Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre MitarbeiterInnen und ehrenamtlichen Helfer eine für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung erhalten.

Kurzmaßnahmen, die von hauptamtlichen MitarbeiterInnen des Verbandes oder übergeordneter Stellen durchgeführt werden, können nicht gefördert werden. Generell werden Honorare für hauptamtliche MitarbeiterInnen des Verbandes oder übergeordneter Stellen bei den anerkennungsfähigen Kosten nicht berücksichtigt.

Maßnahmeformen und Förderung:

- Gefördert werden jeweils Veranstaltungstage. Die Förderhöchstdauer für eine Maßnahme beträgt 5 Veranstaltungstage. Pro Veranstaltungstag sind **5 Zeitstunden** bzw. 15 Std./Wochenende von Fr.-So. Bildungsarbeit durch das Programm nachzuweisen. Die Grenze von 3 Zeitstunden darf nicht unterschritten werden.
- Die **Mindestteilnehmerzahl** beträgt 7 Personen und die Anzahl von 25 Teilnehmern sollte nicht überschritten werden. Als Seminarleitung können bis zu 4 Personen wie Teilnehmer gefördert werden.
- **Nicht** gefördert werden Zeiten nach **23⁰⁰ Uhr**.
- Teilnehmer müssen mindestens das **14. Lebensjahr vollendet** haben. Eine Person kann in einem Kalenderjahr höchstens für elf Bildungstage als Teilnehmer gefördert werden.
- Von der Voraussetzung des Wohnsitzes im Zuständigkeitsbereich kann die Verwaltung des Jugendamts Hückelhoven in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- Die Qualifikation der Referenten ist nachzuweisen.

1. Allgemeine Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen z.B. zur Erlangung der Jugendleitercard oder Qualifizierung der Kinder- und Jugendarbeit auf städtischer, Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis-, Kreisebene etc.

Gefördert werden **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchsten jedoch **14,00 €** pro Tag und Teilnehmer.

2. Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten

Gefördert werden **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch **50 €** pro Teilnehmer und Kurs.

3. Kurzveranstaltungen, Vorträge oder Aufbau-seminare auf städtischer Ebene mit einer Dauer von **mindestens 1,5 Stunden** und mindestens 7 aber höchstens 25 Teilnehmern werden pauschal mit **150 €** gefördert.

Verfahren:

1. Antrag

6 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Antrag mit Seminarplan, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort und -dauer, Bankverbindung, Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

2. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen. Sonstige Bestimmungen siehe Pos. II Ziffer 7.



III.5 Zuwendung an den Stadtjugendring und die Jugendverbände

1. Stadtjugendring

Dem Stadtjugendring wird pauschal ein Jahreszuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vom Jugendhilfeausschuss und Rat der Stadt Hückelhoven festgesetzt.

Der **Verwendungsnachweis ist bis zum 01.03. des Jahres** für das zurückliegende Haushaltsjahr dem Jugendamt vorzulegen.

Der Zuschuss kann zur Durchführung eigener jugendpflegerischer und kultureller Maßnahmen, Kosten für die Geschäftsführung, Anschaffung und Instandhaltung von Jugendpflegematerialien sowie zur Förderung und Unterstützung informeller Gruppen verwendet werden.

2. Jugendgruppen und -verbände, Träger von Kinder- und Jugendfreizeitstätten ohne neben- und hauptamtliches Personal

Jugendgruppen und –verbänden sowie Trägern von Kinder- und Jugendfreizeitstätten ohne neben- und hauptamtliches Personal, die dem Stadtjugendring angeschlossen sind, wird jährlich ein pauschaler Zuschuss für die Durchführung ihrer Kinder- und Jugendarbeit gewährt (Jugendpflegemittel). Die Höhe des Zuschusses wird vom Jugendhilfeausschuss und Rat der Stadt Hückelhoven festgesetzt.

Der Stadtjugendring macht aufgrund eines festgelegten Fördermodus einen entsprechenden Vorschlag zur Verteilung der Mittel, der dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gebracht wird.

Der **Verwendungsnachweis** erfolgt in vereinfachter Form durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuschussempfängers, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, **bis zum 01.03. des Jahres** für das zurückliegende Haushaltsjahr.



III.6 Kinder- und Jugendschutzveranstaltungen

Allgemeines:

Kinder- und Jugendschutzveranstaltungen (gemäß § 14 SGB VIII) sollen Kinder und Jugendliche dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zu Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.

Wenn möglich, sind auch Eltern und Erziehungsberechtigte in die Maßnahmen mit einzubeziehen, um sie besser zu befähigen, ihre Kinder und Jugendlichen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen dienen u.a. der Aufklärung und Information und können zudem sinnvolle Alternativen bei der Lebensgestaltung und -bewältigung aufzeigen und einüben.

Es können präventive Maßnahmen z.B. im Bereich Suchtmittel (Alkohol-, Medikamenten- und illegaler Drogenmissbrauch), Jugendsekten, Gewalt, Sexualerziehung, Medienerziehung, Freizeit- und Konsumverhalten gefördert werden.

Bei zunehmendem Einfluss von Medien in unserer Gesellschaft ist besonders Medienkompetenz neben den gesetzlichen Regelungen im Jugendschutz eine wichtige Voraussetzung zur Gewährung eines effektiven Jugendmedienschutzes.

Maßnahmeformen und Förderung:

- Gefördert werden u.a. Angebote, die die Stärkung von Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben und Benachteiligungen beim Zugang zu Medien abbauen gemäß § 10 Abs. 6 3. AG-KJHG-KJFöG NRW. Darüber hinaus sollen die Angebote auch an den speziellen Interessen der Jugendlichen ansetzen und zur kritischen Reflexion des Mediengebrauchs anregen.
- Gefördert werden nur Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche vom **vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie an deren Erziehungsberechtigten** richten.
- Die **Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen** und die Anzahl von 100 Teilnehmern je Veranstaltung sollte in der Regel nicht überschritten werden.
- Gefördert werden bis zu **100 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch **300 €** je Veranstaltung/Maßnahme.
- Über weitere Ausnahmen entscheidet das Jugendamt gesondert.

Verfahren:

1. Antrag

6 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Antrag inklusive der Konzeption bzw. des Programms oder Seminarplans, der Teilnehmerzahl, des Veranstaltungsorts und -dauer, der Bankverbindung, und des Kosten- und Finanzierungsplans vorzulegen.

2. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen.

Bei offenen Veranstaltungen, wo der Teilnehmerkreis nicht eindeutig erfasst werden kann, z.B. bei Theatervorführungen, wird auf die Vorlage der o.g. Teilnehmerliste verzichtet. Sonstige Bestimmungen hierzu siehe Pos. II. Ziffer 7 Abrechnungen und Verwendungsnachweise.

III.7 Jugendbildungsveranstaltungen (Soziale, kulturelle, naturwissenschaftlich - technische, berufliche, politische Bildung, Gedenkstättenfahrten etc.)

Allgemeines:

Im Prozess des lebenslangen Lernens kommt der außerschulischen Jugendbildung eine besondere Bedeutung zu.

Die Veranstaltungen und Maßnahmen der Träger der Kinder- und Jugendarbeit sollen geeignet sein, qualifiziert, umfassend und entsprechend dem Bildungsstand junger Menschen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Den Teilnehmern sind bei der Vorbereitung und Durchführung Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen.

Nachfolgend werden einige Schwerpunkte der außerschulischen Jugendbildung dargestellt, wobei sich es nicht um eine abschließende Aufzählung handelt:

- **Kulturelle Bildung**

Kulturelle Bildung soll Kinder und Jugendliche befähigen, sich mit Kunst, Kultur und Alltag phantasievoll auseinander zu setzen. Sie soll das gestalterisch-ästhetische Handeln in den Bereichen Bildende Kunst, Film, Fotografie, Literatur, elektronische Medien, Musik, Rhythmik, Spiel, Tanz, Theater, Video u.a. fördern. Kulturelle Bildung soll die Wahrnehmungsfähigkeit für komplexe soziale Zusammenhänge entwickeln, das Urteilsvermögen junger Menschen stärken und sie zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft ermutigen.

- **Politische Bildung**

Politische Bildung soll jungen Menschen Kenntnisse über Gesellschaft und Staat, europäische und internationale Politik einschließlich der politisch und sozial bedeutsamen Entwicklungen in Kultur, Wirtschaft, Technik und Wissenschaft vermitteln. Sie soll die Urteilsbildung über gesellschaftliche und politische Vorgänge und Konflikte ermöglichen, zur Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen ebenso wie der Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt befähigen sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlich-demokratischen Gesellschafts- und Staatsordnung.

- **Naturwissenschaftliche - technische Bildung**

Ziel dieses Bildungsbereiches ist es, Verständnis für naturwissenschaftlich-technische Entwicklungen zu wecken und junge Menschen zu motivieren, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Interessen in diesen Bereichen zu betätigen (Natur- und Umweltschutz, Neue Technologien).

- **Arbeits- und berufsweltbezogene Bildung**

Ausbildung und Beruf haben auch in der Jugendarbeit für junge Menschen einen besonderen Stellenwert. Arbeits- und berufsweltbezogene Bildung kann den jungen Menschen Motivations- und Orientierungshilfen geben aber auch bei der Berufswahl oder bei Schwierigkeiten in der Ausbildung als Gesprächspartner zur Verfügung stehen.

- **Digitale Bildung und Medienkompetenz**

Die Digitalisierung prägt nachhaltig die Lebenswelt junger Menschen. Die Auseinandersetzung mit digitalen Medien, Prozessen und Werkzeugen ist somit auch als eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe anzusehen.

Gefördert werden Veranstaltungen und Projekte, die die Stärkung von Kompetenzen in einer von Digitalisierung geprägten Welt für Kinder und Jugendliche zum Ziel haben. Ein wesentlicher Aspekt ist hierbei die Förderung der digitalen Teilhabe und der Abbau digitaler Ungleichheit. Zudem fallen hierunter Angebote zur Stärkung von Medienkompetenz. Darüber hinaus sollen die Angebote

partizipativ die Interessen der Kinder und Jugendlichen einbeziehen und zur kritischen Reflexion anregen.

Folgende Bereiche sind hier als Schwerpunkte zu nennen:

- Bedienen und Anwenden: Technische Fähigkeiten entwickeln und Informieren
 - Recherchieren: Quellen bewerten
 - Kommunizieren und Kooperieren: Regeln zum Miteinander kennen
 - Produzieren und Präsentieren: Medienprodukte gestalten und analysieren
 - Reflektieren: Mit Medienlandschaft und eigener Mediennutzung auseinandersetzen
 - Problemlösen und Modellieren: Algorithmen verstehen und programmieren
 - Digitalisierung und Demokratie
- **Sozial- und Persönlichkeitsbildung**
Soziale Bildung soll die Bereitschaft junger Menschen zum sozialen Handeln sowie ihr Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl stärken und weiterentwickeln. Jugendarbeit kann durch Bildungsangebote persönlicher Begegnung, durch Möglichkeiten des gemeinsamen Erlebens, durch einen kritischen Dialog über Fragen der Weltanschauung und durch eine Auseinandersetzung mit der sozialen und natürlichen Umwelt einen Beitrag zur Sozial- und Persönlichkeitsbildung leisten.

Maßnahmeformen und Förderung:

- Die **Mindestteilnehmerzahl** beträgt **7 Personen** und die Anzahl von 30 Teilnehmern sollte nicht überschritten werden. Als Maßnahmeleitung und zusätzliche Betreuer können bis zu 4 Personen wie Teilnehmer gefördert werden.
- Gefördert werden Teilnehmer ab der 5. Schulklasse **bis zum vollendeten 35. Lebensjahr (angelehnt Landesförderrichtlinie)**.
- Eine Person kann in einem Kalenderjahr höchstens für **14** Bildungstage als Teilnehmer gefördert werden.
- Es wird nur ein Einzelprojekt pro Jahr und Maßnahmeträger gefördert.
- Die Qualifikation der Referenten ist nachzuweisen.
- Generell werden Honorare für hauptamtliche MitarbeiterInnen des Verbandes oder übergeordneter Stellen bei den anerkennungsfähigen Kosten nicht berücksichtigt.

I. Bildungsveranstaltung auf städtischer Ebene, bzw. Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis-, Kreisebene etc.

Nicht gefördert werden Zeiten nach 23⁰⁰ Uhr

- **Mehrtägige Veranstaltung**
- Gefördert werden jeweils Veranstaltungstage. Die Förderhöchstdauer für eine Maßnahme beträgt 5 Veranstaltungstage. Pro Veranstaltungstag sind **5 Zeitstunden** bzw. 15 Std./Wochenende von Fr.-So. Bildungsarbeit durch das Programm nachzuweisen. Die Grenze von 3 Zeitstunden pro Bildungstag darf nicht unterschritten werden.
Gefördert werden **75 %** der anererkennungsfähigen Kosten, höchsten jedoch **12,00 €** pro Tag und Teilnehmer.
- **Tagesveranstaltung**
Gefördert werden **75 %** der anererkennungsfähigen Kosten, höchsten aber jedoch **400 €** je Veranstaltung.
5 Zeitstunden Bildungsarbeit sind durch das Programm nachzuweisen.
- **Abendveranstaltung sowie Veranstaltungsreihen**
Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens **1,5 Stunden** (Bildungsarbeit) werden pauschal mit **150 €** gefördert.
- **Einzelprojekte**
Gefördert werden **100 %** der anererkennungsfähigen Kosten, höchsten aber **500 €** je Projekt.

2. Bildungsveranstaltungen durch Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten

Gefördert werden **75 %** der anererkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch **30 €** pro Teilnehmer und Kurs.

3. Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus

Im Rahmen der politischen Jugendbildungsarbeit werden als Beitrag zur Auseinandersetzung mit dem Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus gefördert. Die Gedenkstätten sollen Informations- und Dokumentationseinrichtungen aufweisen und dadurch eingehendes Befassen mit dem Geschehen ermöglichen.

- **Gedenkstätten in NRW sowie im an NRW angrenzenden Ausland und im übrigen Bundesgebiet**
Die Dauer der Fahrt soll **4 Tage** nicht übersteigen.
- **Gedenkstätten im Übrigen europäischen Ausland**
Die Dauer der Fahrt soll **6 Tage** nicht übersteigen.

Gefördert werden **50 %** der anererkennungsfähigen Kosten, höchsten jedoch **20 €** pro Tag und Teilnehmer.

An- und Abreisetag gelten als I. Verpflegungstag.

Gruppenstärken, Vorgaben für Leitungskräfte und Betreuerschlüssel siehe Pos. III Ziffer I Kinder- und Jugenderholung.

Verfahren:

1. Antrag

6 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Antrag mit Programm bzw. Seminarplan, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort und -dauer, Bankverbindung, Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

2. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen. Sonstige Bestimmungen hierzu

siehe Pos. II. Ziffer 7 Abrechnungen und Verwendungsnachweise.



III. 8 Berufsvorbereitende Maßnahmen

Allgemeines:

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, können im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt oder ihre soziale Integration fördern.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe in Kooperation mit den **Gymnasien, Gesamt-, Haupt, Real- und Förderschulen** durchgeführt werden.

Maßnahmeformen und Förderung:

- Gefördert werden **Berufsanfängerseminare** und **berufsvorbereitende Maßnahmen**
- Gefördert werden Teilnehmer/Jugendliche im **8., 9. oder 10. Schulbesuchsjahr.**
- Als Maßnahmeleitung und zusätzliche Betreuer können bis zu 4 Personen wie Teilnehmer gefördert werden.
- Gefördert werden jeweils Veranstaltungstage. Die Minstdauer für eine Maßnahme beträgt **3 Veranstaltungstage** und die Förderhöchstdauer beträgt **7 Veranstaltungstage**. Pro Veranstaltungstag sind **5 Zeitstunden** Bildungsarbeit durch das Programm nachzuweisen.
- Gefördert werden **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchsten aber jedoch **7,00 €** pro Tag und Teilnehmer.

Verfahren:

1. Antrag

6 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Antrag mit Programm bzw. Seminarplan, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort und -dauer, Bankverbindung, Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

2. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen. Sonstige Bestimmungen hierzu siehe Pos. II. Ziffer 7 Abrechnungen und Verwendungsnachweise.

III.9 Jugendpflegematerialien

Allgemeines:

Für die Beschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit können den Jugendgruppen und –verbänden sowie Trägern der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen Zuschüsse gewährt werden.

Das durch Stadtzuschüsse finanzierte Material bleibt Eigentum des Trägers, der sich mit der Antragstellung allerdings verpflichtet, es bei Auflösung gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Sollte eine solche Gemeinnützigkeitsklausel in seiner Satzung nicht enthalten sein, ist es dem Stadtjugendamt zu übergeben, das dann über die weitere Verwendung entscheidet.

Über Anträge, die die Höchstfördergrenzen überschreiten, entscheidet der Rat der Stadt gesondert.

Maßnahmeformen und Förderung:

- Bei Beschaffungen **bis 400 €** Gesamtwert beträgt der **Zuschuss 100 %** der anererkennungsfähigen Kosten.
- Bei Beschaffungen **über 400 €** Gesamtwert beträgt der **Zuschuss 75 %** der anererkennungsfähigen Kosten, höchsten jedoch **1.000 €**.
- Die **Bagatellgrenze** liegt bei **100 €**.
- **Nicht gefördert werden:**
 - Verbrauchsmaterialien
 - Medien und Unterhaltungssoftware (z.B. Filme, DVD's, Blurays Tonträger, Zeitschriften, Spielesoftware) ausgenommen sind hier Medien, die überwiegend der Information dienen oder zu Lehr- und Lernzwecken eingesetzt werden.
 - Musikinstrumente (ausgenommen Instrumente, die in der offenen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden)
 - Beschaffungen für die eine wirtschaftliche Miet- oder Entleihmöglichkeit besteht wie z.B. Hüpfkissen, Zelte, Fotokamera, Buttonmaschine etc.
 - Büromöbel oder sonstige Büroausstattung (inklusive Computer, Telefonanlagen etc.)
 - Unterhaltungselektronik und Ausstattung für den Einsatz in der Medienpädagogik (**ggf. Entscheidung über Förderung im Einzelfall**)
 - Fahrzeuge und Anhänger
- Die Zuschusshöhe wird auf **1.000 €** je Träger bzw. Einrichtung im Jahr begrenzt.

Verfahren:

1. Antrag

Rechtzeitig vor der Anschaffung ist dem Jugendamt ein formloser Antrag mit Begründung der Notwendigkeit, Vergleichsangeboten (bei Anschaffungen über **1.000 €** 2 Angebote) Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

2. Verwendungsnachweis

Bestimmungen siehe Pos. II. Ziffer 7.

III.10 Sonderaktivitäten, Modellprojekte, Experimente und Einzelprojekte nach Kinder- und Jugendförderplan (KJP NRW 2018-22)

Allgemeines:

Förderrichtlinien können im Einzelnen nicht alle Aktivitäten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit erfassen. Die Förderung von so genannten Sonderaktivitäten, Modellprojekten und Experimenten muss daher im Einzelfall geprüft und entschieden werden.

I. Sonderaktivitäten, Modellprojekte und Experimente

Über Sonderaktivitäten, Modellprojekte und Experimente beschließen der Jugendhilfeausschuss und der Rat der Stadt Hückelhoven gesondert.

Der Träger stellt bis zum **01.08. des Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr** einen formlosen schriftlichen Antrag und fügt die nachfolgenden Unterlagen (Konzeption etc.) bei:

- **Titel, Inhalt, Zielgruppe/-n, Ziele**
- **Bedarf/Begründung**
- **Methoden/Arbeitsweisen**
- **Zeitplan**
- **Kosten- und Finanzierungsplan**
- **Form der Evaluation der Maßnahme**

Verfahren:

- Projektanträge müssen spätestens bis zum **01.08. des Jahres** für das darauffolgende Jahr dem Jugendamt vorliegen (Ausschlussfrist).
- Es besteht die Möglichkeit vorab eine inhaltliche Prüfung der Projektidee unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung durch die Jugendpflege gemäß den Kriterien des Landesförderplanes und der städtischen Förderrichtlinien durchzuführen. Im Abschluss stellt der Projektträger nach oben aufgeführten Kriterien einen formlosen Antrag.

Die freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit sind bzgl. der Antragsstellung gemäß Landesjugendplan unabhängig und eigenverantwortlich.

Einige Infos zu den Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW):

- *Die Förderanträge sind bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen, soweit kein anderer Stichtag bekannt gegeben wird.*
- *Bürgerliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für den Eigenanteil einbezogen werden (15 € pro geleistete Arbeitsstunde, 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben darf nicht überschritten werden).*
- *Die Bagatellgrenze für freie Träger beträgt 1.000 €, soweit in der jeweiligen Einzelposition keine abweichende Regelung getroffen wurde.*
- *Zweckgebundene Spenden, TN-Beiträge und kommunale Zuschüsse zählen nicht zum Eigenanteil.*
- *Bei Kooperationsmaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger als verantwortlicher Veranstalter auftreten. Hierbei ist es notwendig, dass*

ihm ein maßgeblicher Einfluss auf den Ablauf und die Durchführung der Veranstaltung zukommt und dies anhand der Unterlagen nachvollziehbar ist. Eine Kooperation, die sich lediglich auf die Übernahme der Ausgaben beschränkt, ist nicht förderbar.

- *Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Für den außergemeindlichen Bereich darf eine Zuwendung für Projektförderungen [...] ausnahmsweise zu mehr als 90 Prozent oder zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.*
- *Voraussetzung für eine Förderung von Einzelmaßnahmen ist, dass es sich im Hinblick auf den Zeitraum um ein in sich abgeschlossenes Projekt.*
- *Bei Maßnahmen, die sich an besondere Zielgruppen richten, ist die Beurteilung der Zugehörigkeit von jungen Menschen zur Zielgruppe der Maßnahme entlang von Kategorien wie dem Vorliegen von Migrationshintergründen, Fluchterfahrung, Geschlecht, schulischen Leistungsniveau sowie Schulabschlüssen, der familiären und der Wohnsituation, Wohnort, gesundheitlichen Aspekten, sozialer Lage/beruflicher Status, Kontakten zu anderen Hilfssystemen und Straffälligkeit vorzunehmen. handelt.*

Wenn eine Stellungnahme seitens des städtischen Jugendamtes (Jugendhilfeplanung) für das Landesjugendamt gewünscht wird, muss der Antrag ebenfalls spätestens bis zum 01.08. des Jahres für das darauffolgende Jahr dem Jugendamt vorliegen.

Die Übersicht der Schwerpunkte und entsprechenden Ansprechpartner beim Landesjugendamt in Köln sind unter folgendem Link zu finden:

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendfrderung/finanziellefrderung/kin derundjugendfrderplannrw/kinderundjugendfrderplannrw_1.jsp (Abruf 18.12.2020)

III.11 Förderung von Investitionen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Neubau, Umbau oder Erweiterung)

Der Jugendhilfeausschuss und der Rat der Stadt Hückelhoven treffen im Einzelfall eine Entscheidung.

III.12 Verfahren Jugendleitercard (Juleica)

- **Zuständigkeit für Antrag 3.3**
- **Art, Inhalt und Umfang der Ausbildung 2.3 bis 2.3.3**
- **Gültigkeitsdauer und Voraussetzung für Verlängerung 3.1**
- **Anerkennung von Vorbildungen (z.B. Lehrerstudium) 2.5**
- **Vergünstigungen 1.3 und**
[https://www.juleica.de/970.0.html?no_cache=1&tx_mejuleicapri_vileges_pi1\[cat\]=11](https://www.juleica.de/970.0.html?no_cache=1&tx_mejuleicapri_vileges_pi1[cat]=11) (Abruf 18.12.2020)

Antragsformulare stehen als elektronische Antragsmaske zum Download im Internet unter www.juleica.de zur Verfügung.

Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt bis zu drei Jahre. Wenn die Voraussetzungen für Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vor, kann auf Antrag über den freien Träger eine neue Card ausgestellt werden.

Anerkennung durch Kommunen

„JugendleiterInnen leisten mit ihrem ehrenamtlichen Engagement einen immensen Beitrag zum Erhalt der sozialen Strukturen in der Kommune. Sie tragen dazu bei, dass es ein breites Freizeitangebot gibt und Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, ihre Freizeit gemeinsam mit Gleichaltrigen in einem nicht kommerziellen und betreuten Rahmen pädagogisch wertvoll zu erleben.

Ein wichtiger Beitrag also, die Kommune lebenswert zu gestalten und die weichen Standortfaktoren der Kommune zu erhöhen.

Jugendarbeit ist außerdem ein wichtiger Faktor in der Sozialisation junger Menschen, sie werden zu selbstbewussten, kritisch denkenden und eigenständigen Menschen erzogen, die in der Lage sind, eigenständig ihr Leben zu meistern, Verantwortung zu übernehmen und zuzupacken. Das ehrenamtliche Engagement insbesondere von Jugendlichen ist außerdem eine wichtige gesellschaftliche Weichenstellung: Wer sich als junger Mensch ehrenamtlich betätigt, ist auch als Erwachsener häufiger sozial engagiert.

Kommunen haben viele Möglichkeiten, sich bei den JugendleiterInnen zu bedanken: Kostenloser Eintritt ins Schwimmbad, ermäßigter Eintritt bei Kultur-Veranstaltungen oder auch eine Dankeschön-Veranstaltung für alle JugendleiterInnen in der Kommune – um nur einige Möglichkeiten zu nennen. Diese Angebote sind für die Kommune oftmals sogar kostenneutral, wenn durch die JugendleiterInnen neue Besucherschichten erschlossen werden.“
(www.juleica.de)

Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 2019

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17822
(Abruf 18.12.2020)

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihnen eine amtliche Legitimation zu geben, wurde eine bundeseinheitliche Jugendleiterin- beziehungsweise Jugendleiter-Card (Juleica) im Format einer Scheckkarte eingeführt.



Mit diesem Runderlass werden die Voraussetzungen für die Ausstellung des amtlichen Ausweises für Jugendleiterinnen und Jugendleiter beschrieben und das Verfahren in Nordrhein-Westfalen geregelt.

Grundlage sind die Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Einführung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter vom 12. und 13. November 1998 sowie die im Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 4. und 5. Juni 2009 festgelegten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards. Weiterführende Informationen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card stehen online unter www.juleica.de zur Verfügung.

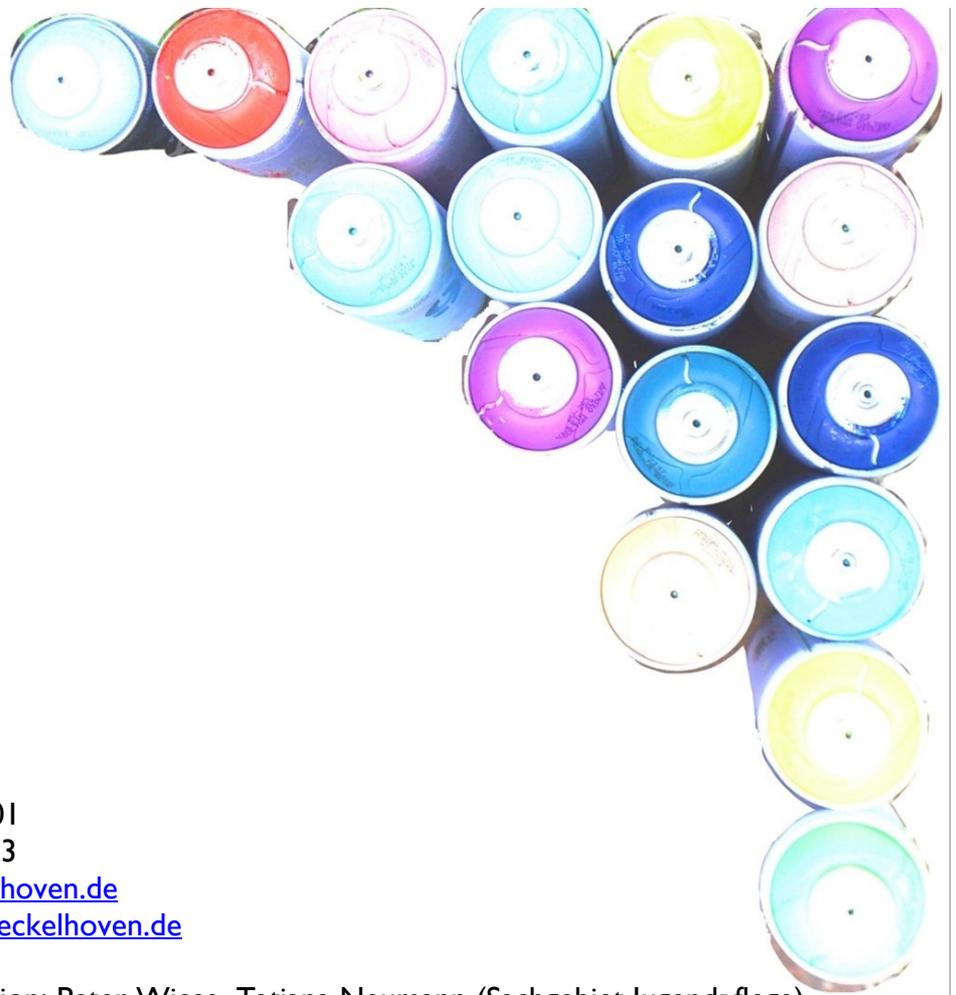
III.13 Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 1.1.2020 Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz vom 31. Juli 1974)

Ehrenamtliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen (Einzelfallprüfung) einen Anspruch auf Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000428
(Abruf 18.12.2020)

Das heißt:

- Wer eine Ferienfreizeit, Ferienspiele oder eine internationale Jugendbegegnung leitet, kann bei seinem Arbeitgeber bis zu 8 Arbeitstage unbezahlten Sonderurlaub beantragen.
- Das Land NRW erstattet den Verdienstausfall ganz oder teilweise.
- Die entsprechenden Antragsformulare können über das örtliche Jugendamt bezogen werden.



Impressum

Herausgeber:
Stadt Hückelhoven
Jugendamt
Rathausplatz 1
41836 Hückelhoven

Tel.-Nr.: 0 24 33-82 401
Fax-Nr.: 0 24 33-82 423
Internet: www.hueckelhoven.de
E-mail: jugendamt@hueckelhoven.de

Gestaltung und Redaktion: Peter Wiese, Tatjana Neumann (Sachgebiet Jugendpflege)

Druck: Stadt Hückelhoven/Hausdruckerei

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

Hückelhoven, Dezember 2020

